

# **Benutzungsordnung für den Grüngutsammelplatz der Gemeinde Zell u. A. (Grüngutsammelplatzordnung)**

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 16. November 2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck, Benutzerkreis**

- (1) Der Grüngutsammelplatz in Zell u. A. ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zell u. A. Er dient der Sammlung von verwertungsfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Zell u. A.
- (3) Nicht zulässig sind Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z. B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, das nicht aus der Gemeinde Zell u. A. stammt.

## **§ 2 Einschränkung des Pflanzenmaterials**

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, Gras und sonstige Gartenabfälle aus Privathaushalten. Es ist auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z. B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe. Verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden, weiterhin untersagt ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und Biomüll (z. B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc.). Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.

## **§ 3 Allgemeines**

- (1) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Zell u. A. übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Gemeinde Zell u. A. haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 4 Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes ist nur während der festgesetzten Betriebszeiten gestattet.
- (2) Die Benutzung des Grüngutsammelplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Gemeinde Zell u. A., der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekanntgegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Grüngutsammelplatz.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
  - (a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse an- liefert oder kompostiertes Material abholt;

- (b) entgegen der § 2 Abs. 1 und 2 nicht verwertungsfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt;
  - (c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die angelieferte Grünmasse außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert;
  - (d) entgegen § 4 Abs. 1 den Grüngutsammelplatz außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
  - (e) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Grüngutsammelplatz benutzt.
  - (f) den Grüngutsammelplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., den 16.11.2017

Link  
Bürgermeister